

Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Info.stellungnahmen@gef.be.ch

Bern, 21.12.2017

Vernehmlassung Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung.

1. Einleitung

Das vom eidgenössischen Parlament am 18. März 2016 verabschiedete Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen führt dazu, dass auch auf kantonaler Ebene die Voraussetzungen geschaffen werden, um diese Daten zu erheben. Die BDP erachtet als wichtig, dass diese Datenerfassung geregelt wird, so dass die längerfristige Beobachtung der Behandlungen hinsichtlich Versorgungs-, Diagnose- Behandlungsqualität sichergestellt werden und so ein wichtiger Schritt zur Vorsorge von Krebserkrankungen vollzogen wird.

Im Rahmen der Vernehmlassung erlauben wir uns, auf folgende Punkte hinzuweisen.

2. Vorschläge zu den einzelnen Artikeln

- Art. 2: Abs 2 Führung des Krebsregisters

Darunter werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die Übertragung dieser Registrierung sicherzustellen. In der Formulierung weist das Gesetz auf die Eignung einer Institution hin. Im Vortrag wird erwähnt, dass heute die Universität Bern die geeignete Institution für diese Aufgabe ist. Deshalb und auf Grund der nicht kommerziellen Natur wird auf eine Ausschreibung verzichtet. Trotzdem wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, dass die Eignungskriterien in irgendeiner Form benannt werden, um bei möglichen Wechseln in Zukunft unsachlichen Diskussionen keinen Nährboden zu geben.

- Art. 3: Abs 3 Bst. b Kantonale Krebsregistrierungsstelle

Die Gewährung der Akteneinsicht, auch in besonders schützenswerte Personendaten, sollte etwas präziser ausformuliert werden. Im Vortrag zur Gesetzgebung ist unter 1.2 am Ende des ersten Absatzes festgehalten, dass Patientinnen und Patienten der Registrierung ihrer Daten jederzeit widersprechen können. Es stellt sich daher die Frage, wie dies in Einklang zu bringen ist.

3. Zusammenfassung

Grundsätzlich unterstützt die BDP den vorliegenden Gesetzesentwurf und dankt der GEF für die Ausarbeitung der Gesetzesgrundlage. Für die Prüfung unserer Anregungen bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse



Enea Martinelli
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern